
STELLUNGNAHME

**Gemeinsame Anhörung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
des Rechtsausschusses
am 6. April 2020
zum**

**Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung
der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts
im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie**

Hier:

**Artikel 10
Gesetz zur Sicherung von Schul- und
Bildungslaufbahnen (Bildungssicherungsgesetz)**

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf für das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (Landtagsdrucksache 17/8920) beabsichtigt die Landesregierung, die Handlungsmöglichkeiten der Exekutive in Nordrhein-Westfalen unnötig und unzulässig auszuweiten.

Einschränkungen von Grundrechten sollen ohne Beachtung des Parlamentsvorbehalts möglich sein, der Landtag von Nordrhein-Westfalen soll dabei übergangen werden können. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen lehnt ein solches Vorgehen aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Auch das „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen“ (Artikel 10 des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“, im folgenden Bildungssicherungsgesetz) sieht Regelungen vor, schulrechtliche Entscheidungen ohne demokratische Teilhabe und Beteiligung treffen zu können. Das ist – auch in Zeiten einer Pandemie – nicht zu akzeptieren.

Folgende Beteiligungen sollen nun wegfallen:

- § 52 des Schulgesetzes sieht in Absatz 1 vor, dass das Ministerium „mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ erlässt.
- § 77 des Schulgesetzes sieht in Absatz 1 vor, dass das Ministerium „die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen“ „in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt“.

Die Landesregierung argumentiert in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen mangels Geltung des § 52 Absatz 1 und 2 SchulG nicht der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags. Ebenfalls bedarf es keiner Verbändebeteiligung nach § 77 SchulG, da sich das Beteiligungserfordernis auf Änderungen des Schulgesetzes und den Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes bezieht. Diese Einschränkungen rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der gegebenen Eilbedürftigkeit, des durch den Zweck des Gesetzes eingeschränkten Gegenstandes und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen.“

Neben der „Eilbedürftigkeit“ führt die Landesregierung den „eingeschränkten Gegenstand“ rechtfertigend an. Diese Begründung kann nicht überzeugen.

Zum Argument „eingeschränkter Gegenstand“: Die Vergabe von Schulabschlüssen oder die Entscheidung über die Versetzung von Schüler*innen z.B. sind Verwaltungsakte mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen, d.h. sie zielen auf die Begründung, Aufhebung oder Änderung subjektiver Rechte. Gegen sie sind förmliche Rechtsbehelfe zu richten. Sie sind daher von anderer Qualität als z.B. die einfache Notengebung.

Zum Argument „Eilbedürftigkeit“: Der Landtag beweist gerade jetzt, dass zügig und demokratisch entschieden werden kann. Die zu beteiligenden Verbände und Organisationen sind gewiss bereit und in der Lage, sehr kurzfristig zu agieren, wenn eine lebensbedrohende Krise den Rahmen vorgibt.

Neben demokratischer Teilhabe und Beteiligung erfordert die Bewältigung der durch die Pandemie ausgelösten Krise größtmögliche Transparenz der politischen Entscheidungsträger. Wenn demnächst die Entscheidung ansteht, die Schulen (und Kindertageseinrichtungen) wieder zu öffnen, haben die Beschäftigten und ihre Vertretungen, die Eltern und die Schüler*innen ein Recht darauf, die der Entscheidung zugrunde liegenden wissenschaftlichen (d.h. medizinischen bzw. epidemiologischen und juristischen) Erkenntnisse (z.B. Gutachten) zu kennen. Nur so ist die erforderliche Akzeptanz zu erreichen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 3 lfd. Nr. 1

Es ist zu begrüßen, dass die Option geschaffen wird, das Abschlussverfahren gem. § 12 Absatz 3 Schulgesetz auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten.

Wir schlagen vor, dass im Schuljahr 2019/20 hiervon Gebrauch gemacht wird, sollte eine Öffnung der Schulen bzw. die Wiederaufnahme regulären Unterrichts nach den Schulosterferien nicht möglich sein. Die sog. „ZP 10“ wäre in diesem Fall angesichts der Dauer der bisherigen Schulschließung und der dann vermutlich bis zu den Prüfungen verbleibenden geringen Unterrichtszeit nicht möglich.

In § 12 Abs. 3 Schulgesetz werden fünf Schulformen genannt, an denen der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einem Abschlussverfahren erworben werden, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt.

Die fünf Schulformen sind:

- Hauptschule,
- Realschule,
- Sekundarschule,
- Gesamtschule und
- Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.

In § 3 lfd. Nr. 1 des Gesetzentwurfs für das Bildungssicherungsgesetz wird abweichend davon das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang nicht erwähnt. Das erscheint jedoch sinnvoll, da es im laufenden Schuljahr einige wenige Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang gibt.

Zu § 3 lfd. Nr. 3

Es soll geregelt werden, dass in der gymnasialen Oberstufe die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase entfällt und in der Abiturprüfung die sog. Abweichungsprüfung durch eine freiwillige Prüfung ersetzt werden kann. Das ist zu begrüßen.

Damit fehlt jedoch die Option, dass auf die Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen verzichtet werden kann. Es ist aus unserer Sicht – trotz der Vorgabe der Kultusministerkonferenz – erforderlich, diese Option zu schaffen.

Die Formulierung in der lfd. Nr. 1 des § 3 könnte lauten: „das Abschlussverfahren an der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang, der Sekundarschule und der Gesamtschule (§ 12 Absatz 3 Schulgesetz) sowie das Abschlussverfahren am Ende der gymnasialen Oberstufe zur Verleihung der allgemeinen Hochschulreife (§ 18 Absatz 5) auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten (...).“

Zu § 3 lfd. Nr. 5

Es wird begrüßt, dass Schüler*innen auch ohne Versetzung (§ 50 Absatz 1 Schulgesetz) in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe übergehen können,

Ausbildung der Lehrer*innen (LABG und OVP)

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz)

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung)

Es ist zu begrüßen, dass das Ministerium Abweichungen zu den Regelungen zu den Ersten Staatsprüfungen gemäß § 20 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz festlegen kann.

Wir regen an, zusätzlich die Option zu schaffen, dass die Länge des Vorbereitungsdienstes nicht zwingend 18 Monate betragen muss. Die Dauer von 18 Monaten wird erwähnt in § 5 Absatz 1 des LABG und in § 7 Ab. 1 der OVP.

Maike Finnern
Essen, den 3. April 2020